

VG Ansbach

Urteil vom 23.1.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist ein im Jahr ... geborener irakischer Staatsangehöriger, der sich gegen die Beendigung seines Aufenthalts im Weg der Versagung weiteren Aufenthaltstitels nach Widerruf ehemals gewährten Flüchtlingsschutzes wendet.

Nach Einreise wohl im ... 2001 stellte der Kläger einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zunächst ablehnte. Auf hiergegen erhobene Klage wurde das Bundesamt mit Urteil vom 5. Februar 2002 dazu verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Dem kam das Bundesamt mit Bescheid vom 11. April 2002 nach.

Im Anschluss an die Feststellung des Abschiebungsverbotes erhielt der Kläger fortlaufend Aufenthaltsbefugnisse und später - unter Geltung des Aufenthaltsgesetzes - Aufenthaltserlaubnisse, letztmals mit Gültigkeit bis zum 3. Oktober 2006.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juli 2004 wurde die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Eine hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil vom 6. April 2005 rechtskräftig abgewiesen (AN 9 K 04.31279).

Am 29. August 2006 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, worauf

ihm die Beklagte das rechtliche Gehör zu den beabsichtigten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gewährte. Hierzu ließ der Kläger mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 5. Oktober 2006 im Wesentlichen ausführen, dass ihm zumindest eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erteilt werden müsse, welche vorsorglich beantragt werde. Vorsorglich werde auch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG beantragt.

Mit Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2006 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt (Nr. 1) und der Kläger zum Verlassen des Bundesgebietes innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides aufgefordert (Nr. 2), widrigenfalls er in den Irak abgeschoben werde oder auch in einen anderen Staat, in den er ausreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 3).

Gegen den vorbezeichneten Bescheid ließ der Kläger mit am 27. Oktober 2006 eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 26. Oktober 2006 Klage erheben mit nunmehr dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2006 aufzuheben und diese zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Gleichzeitig wurde eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass ein Unterbleiben der Abschiebung im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland läge, da Abschiebungen in den Irak nicht durchgeführt würden. Wegen hier auf Dauer zu erteilender Duldung sei eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da das Aufenthaltsgesetz Kettenduldungen grundsätzlich zu verhindern versuche. Eine Rückkehr in den Irak sei dem Kläger nicht zumutbar.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen
und führte dazu im Wesentlichen an, dass dem Kläger trotz voraussichtlicher vorläufiger weiterer Duldung offensichtlich und eindeutig kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehe.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss der Kammer vom 6. Dezember 2006, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, abgelehnt.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 23. Januar 2007 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2006 ist sowohl hinsichtlich der Versagung weiteren Aufenthaltstitels als auch hinsichtlich der Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nicht rechtswidrig und vermag den Kläger demgemäß nicht in seinen Rechten zu verletzen (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Da dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis weder auf Grund eines Rechtsanspruchs zubilligt werden konnte noch bei ihm wenigstens die Voraussetzungen für eine Erteilung im Weg pflichtgemäßer Ermessensausübung vorliegen, also die Aufenthaltserlaubnis nur versagt werden konnte, bleibt die Klage sowohl im Haupt- wie im Hilfsantrag ohne Erfolg.

Dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Fall des Klägers nicht in Betracht kam, hat bereits die Kammer in ihrem im Eilverfahren ergangenen Beschluss vom 6. Dezember 2006 (AN 19 S 06.03507) näher begründet und zur Begründung der nunmehrigen Hauptsacheentscheidung wird analog § 117 Abs. 5 VwGO auf die damalige Begründung Bezug genommen und von einer Wiederholung der dortigen Ausführungen abgesehen. Es bleibt vorliegend daran festzuhalten, dass dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis insbesondere nicht nach Abs. 2 bis 5 von § 25 AufenthG erteilt werden kann, zumal die Ausländerbehörde - und mithin auch das Gericht - an die Entscheidung des Bundesamtes bzw. des Verwaltungsgerichts im letzten Asylstreitverfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gebunden ist und zwar auch an die diesbezüglich negative Entscheidung (§ 42 AsylVfG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Ergänzend und insbesondere im Hinblick auf die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung ist noch folgendes auszuführen: Dem Kläger kann insbesondere nicht eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund von § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG deswegen erteilt werden, weil bei ihm die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen sollen. Es verbleibt insoweit bei der Bindungswirkung von § 42 Satz 1 AsylVfG und zwar auch in Anbetracht der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in dessen Urteil vom 27. Juni 2006 (1

C 14.05), welches hierzu seitens des Klägers in Bezug genommen worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Frage etwaiger eigener Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde bei ehemaligen Asylbewerbern angedacht, dass eine solche Kompetenz ausnahmsweise in Betracht kommen könnte, wenn sich der Ausländer auf eine ihm im Herkunftsland in Folge einer allgemeinen Gefahrenlage drohende extreme Gefahr für Leib und Leben berufe, welche in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG zur Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes führen müsste, das Bundesamt aber eine derartige Feststellung wegen Bestehens vergleichbaren Schutzes durch z.B. die Erlasslage nicht treffen könne und dürfe. Selbst bei Unterstellung derartiger Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde vermag der Kläger hieraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Dies liegt zum einen daran, dass eine allgemeine Gefahrenlage wie vorstehend bezeichnet tatsächlich nicht besteht und also von daher schon gar nicht der Tatbestand für eine Gewährung von Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt ist. In seiner Grundsatzentscheidung vom 17. Oktober 1995 (9 C 9.95) hat das Bundesverwaltungsgericht insoweit gefordert, dass Schutz nach der gleich lautenden Vorschrift des damals gültigen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG aus letztlich verfassungsrechtlichen Gründen dann gefordert ist, wenn der Betroffene Ausländer im Fall seiner Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen" ausgeliefert würde. In einer späteren Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht dazu und entsprechend dem Erfordernis "konkreter" Gefahr (siehe § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) klargestellt, dass sich die vom Betroffenen Ausländer zu befürchtenden Verletzungen zwar alsbald ereignen müssten, aber nicht notwendig unmittelbar nach der Ankunft im Herkunftsland, also sozusagen am ersten Tag nach der Ankunft (B.v. 26.1.1999 - 9 B 617.98). Gleichwohl ist insoweit von der Notwendigkeit auszugehen, dass sich der Tod oder die zu befürchtenden schwersten Verletzungen zeitnah ereignen müssten, um eine derart extreme Gefahrenlage annehmen zu können. Die allgemeine Sicherheitslage im Irak ist ohne vernünftigen Zweifel als prekär anzusehen. Nicht entfernt aber kann sie als extreme Gefahrenlage im Sinn der bezeichneten Rechtsprechung angesehen werden. Dies gilt auch und insbesondere unter Zugrundelegung von Daten aus dem Bereich der Vereinten Nationen gemäß einem Zeitungsbericht in den ... Nachrichten vom 17. Januar 2007, der seitens des Klägers in Bezug genommen worden ist. Nach diesem Bericht wäre für den Irak und das Jahr 2006 von einer Zahl von insgesamt 71.100 Zivilisten auszugehen, welche entweder gewaltsam ums Leben gekommen oder sonstwie (gemeint wohl: bei terroristischen und kriminellen Akten) verletzt worden sind. In Anbetracht der Gesamt-Einwohner-zahl im Irak von etwa 27 Millionen (laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2006) handelt es sich hier um 0,26 % der Bevölkerung, die innerhalb also eines Jahres betroffen waren. Diese Fakten lassen die Sicherheitslage im Irak als soweit von einer extremen Gefahrenlage im Sinn der bezeichneten Rechtsprechung entfernt erscheinen, dass hier auch eine weitergehende Sachaufklärung nicht veranlasst war. Dazu kommt vorliegend, dass das Bundesamt -

wie vom Bundesverwaltungsgericht in seinem obiter dictum aber vorausgesetzt - seine zu § 53 Abs. 6 AuslG getroffene Feststellung hinsichtlich dem Kläger im Irak drohender allgemeiner Gefahren gar nicht auf die Erlasslage und also einen rechtlich vergleichbaren Schutz gestützt hat. Das Bundesamt hat vielmehr in seinem Bescheid vom 27. Juli 2004 ausdrücklich ausgeführt, dass die Sicherheits- und Versorgungslage im Irak nicht derart schlecht sei, dass der Kläger dort gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre, dies unter Bezugnahme auf entsprechende Rechtsprechung. Mithin wurde hier zu dem dem Kläger etwa zu gewährenden Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen Bestehens einer extremen Gefahrenlage eine Sachentscheidung getroffen und nicht etwa dem Kläger solcher Schutz auf Grund anderweitigen Schutzes - wegen nicht erforderlicher verfassungskonformer Auslegung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - verweigert. Letztlich nichts anderes ergibt sich aus dem zum Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juli 2004 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. April 2005 im Asylstreitverfahren um den Widerrufsbescheid. Auch dort nämlich wurde vom Gericht rechtskräftig das Bestehen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage derart, dass die Sperrwirkung (nunmehr) des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG überwunden werden könnte, verneint. Lediglich zusätzlich hat das Gericht seinerzeit ausgeführt, dass dem Kläger auch deswegen kein Anspruch nach § 60 Abs. 7 AufenthG zustehe, weil er auf Grund tatsächlichen Abschiebungsstopps bereits einen mit dem Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vergleichbaren Schutz genieße. Nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 könnte es zu der vom Bundesverwaltungsgericht letztlich offen gelassenen eigenen Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde offensichtlich aber nur dann kommen, wenn es im vorgängigen Bundesamtsbescheid (oder etwaiger gerichtlicher Entscheidung dazu) zu einer Feststellung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen einer bestehenden allgemeinen extremen Gefahrenlage aus formalen Gründen nicht gekommen ist, nicht aber dann, wenn das Nichtbestehen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage in der Sache verneint worden ist, wie jedoch beim Kläger.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2 GKG).